



Weitere Infos: www.polizei-beratung.de

Rechtliche Aspekte

Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind grundsätzlich geschäftsunfähig, d. h. sie dürfen keinerlei Geschäfte oder Verträge schließen. Ab dem siebten bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder und Jugendliche beschränkt geschäftsfähig. Sollten sie z. B. einen Kauf tätigen, ist dieser erst mit der Zustimmung der Eltern gültig.

§ 110 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln („Taschengeldparagraf“)

„Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.“

§ 263 Strafgesetzbuch (StGB) **Betrug**

„(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. [...]“

OSCAR CHARLIE



Abzocke im Internet

Klicks-Momente

(00V)200.2014.05



www.polizei-beratung.de



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Problematik

Betrüger sind überall aktiv, insbesondere auch im Internet. Beim Surfen stoßen Minderjährige häufig auf vermeintliche Gratisangebote wie scheinbar kostenlose Gewinnspiele. Doch hat ein Minderjähriger Name, Adresse und Geburtsdatum eingegeben, sich vielleicht als volljährig ausgegeben und die AGB anerkannt, erhält er nach 14 Tagen eine Rechnung für das vermeintlich kostenlose Spiel. Das Widerrufsrecht ist dann in der Regel abgelaufen, der Vertrag somit gültig.

Kaufen Minderjährige im Internet ein, können sie wie Erwachsene auch Opfer eines Warenbetrugs werden – sie bezahlen Ware, die sie jedoch nicht erhalten.



Fakt ist: In einem bestimmten Umfang können Kinder und Jugendliche ohne Zustimmung der Eltern Waren bestellen und kaufen (gemäß dem sog. Taschengeldparagrafen). Dies gilt in der Regel nicht für Geschäfte mit dauerhafter Bindung wie Abonnements. In solchen Fällen kommt solange kein Kaufvertrag zustande bis die Eltern dem zugestimmt haben. Grundsätzlich sind Kinder bis sieben Jahre nicht geschäftsfähig, unter 18-Jährige sind beschränkt geschäftsfähig.

Weitere Informationen dazu erteilen auch Verbraucherzentralen.

Tipps

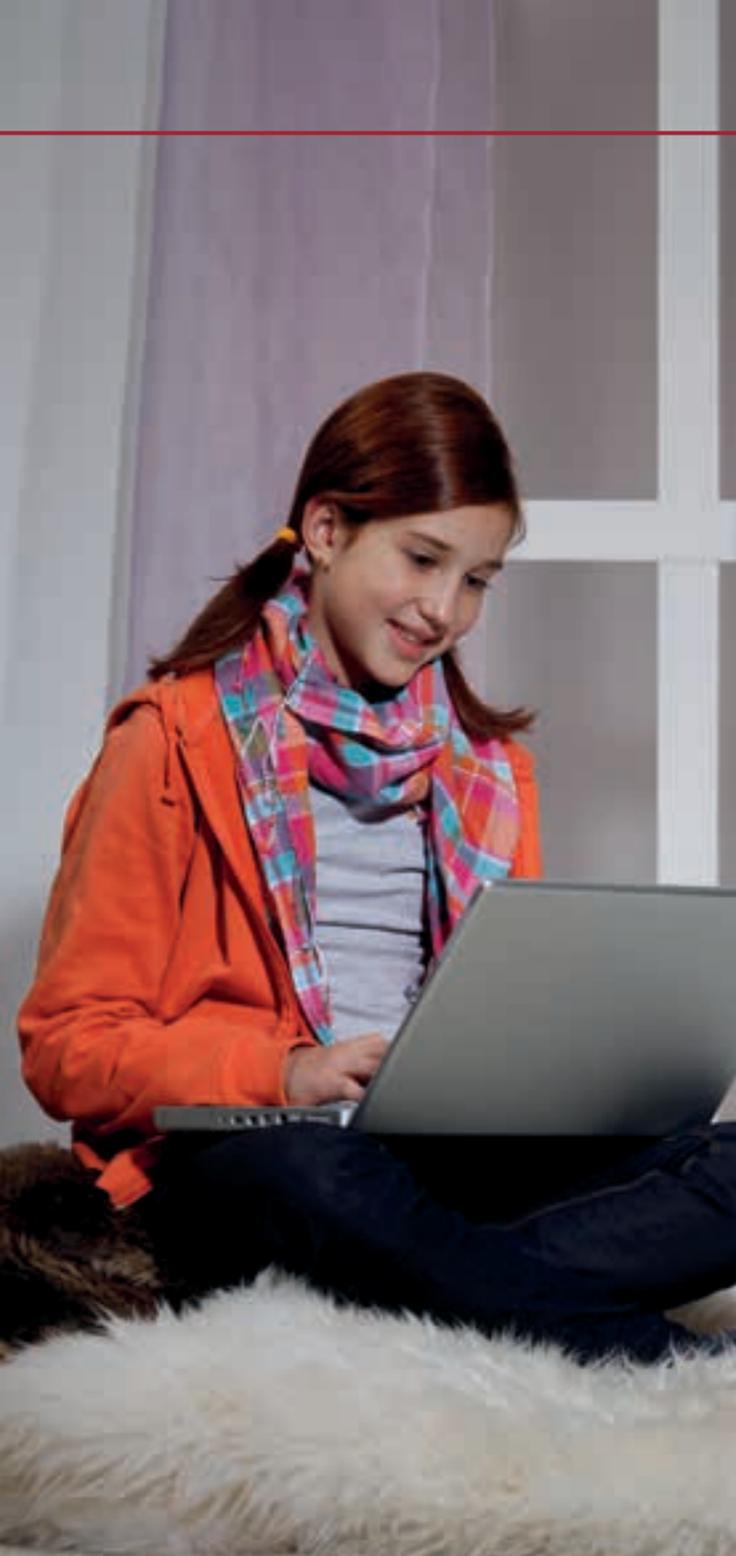
- » Grundsätzlich gilt: Je verlockender ein Angebot ist, desto misstrauischer sollten Sie und Ihre Kinder sein!
- » Achten Sie auf die Kosten: Deutsche Anbieter von Internetseiten müssen Bezahlinhalte mittels eines deutlich erkennbaren Buttons kennzeichnen. Bei einem Abonnement muss auf der Internetseite neben dem Preis deutlich auch die Mindestlaufzeit genannt werden. Dies gilt jedoch nicht für Angebote auf ausländischen Servern.
- » Zur Überprüfung eines Online-Angebots hilft auch ein Blick in Diskussionsforen im Internet.
- » Zahlen Sie niemals per Vorkasse Geld an Anbieter. Nutzen Sie sichere Zahlungswege, z. B. Überweisungen auf Girokonten. Seriöse Internetportale stellen Bezahlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die Ihr Geld schützen.
- » Erste Hilfe bei Betrugsverdacht: Speichern Sie alle E-Mails als Beweis. Fertigen Sie von der Internetseite einen Screenshot an. Heben Sie Überweisungsbelege usw. auf. Machen Sie, wenn noch möglich, bereits geleistete Zahlungen rückgängig und erstatten Sie Anzeige bei der Polizei.
- » Lassen Sie sich nicht durch jede Drohung mit Mahnverfahren oder hohen Kosten einschüchtern. Informieren Sie sich bei Verbraucherzentralen oder im Internet über Ihre rechtlichen Möglichkeiten.



Abzocke im Internet

Linkempfehlungen

www.kaufenmitverstand.de
www.polizei-beratung.de/fake-shops
www.internet-abc.de/eltern/abzocke-kostenfallen-abonnements.php
www.klicksafe.de/service/materialien/broschueren-ratgeber/abzocke-im-internet-erst-durchblicken-dann-anklicken
www.polizei-beratung.de/abofallen
www.verbraucherzentrale.de



Rechtliche Aspekte

§ 130 Strafgesetzbuch (StGB) Volksverhetzung

„(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. [...]“

§ 131 Strafgesetzbuch (StGB) Gewaltdarstellung

„Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher

Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,

[...]

3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht

[...]

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 184 Strafgesetzbuch (StGB) Verbreitung pornographischer Schriften

„(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[...].“

OSCAR CHARLIE



Verbotene Inhalte im Internet

Klicks-Momente

(00v)200.2014.05



www.polizei-beratung.de



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Problematik

Gewaltverherrlichung, extremistische Parolen, Pornografie – im Internet begegnen Kindern und Jugendlichen nicht nur gute Seiten. Dank mobiler Endgeräte und der unbeobachteten Nutzung des allzeit verfügbaren Internets ist es leicht, an solche Inhalte zu kommen oder diese von Handy zu Handy zu verbreiten. Vielen ist nicht bewusst, dass sie sich dadurch strafbar machen können. Denn nach deutschem Recht stellt die Veröffentlichung, das Verfügbarmachen oder die Verbreitung bestimmter Inhalte eine Straftat dar.

Verboten ist es, **extremistische** (rechts- oder linksextremistische oder islamistische) Inhalte zu verbreiten, die gegen Minderheiten hetzen, zum Hass gegen sie aufstacheln oder zur Gewalt gegen sie auffordern. Auch das Verwenden von Kennzeichen und Symbolen verfassungswidriger Organisationen ist nicht erlaubt.

Die Herstellung und Verbreitung von Medien, die grausame oder unmenschliche Gewalttaten zeigen, ist ebenfalls illegal. Dieses Verbot beinhaltet auch die **Verherrlichung von Gewalt** und Krieg sowie die Verletzung der Menschenwürde beispielsweise durch Bilder von realen Hinrichtungen oder entstellten Personen.

Beim Surfen oder über Freunde kommen Kinder auch mit **Pornografie** oder **Kinderpornografie** in Kontakt. Als pornografisch ist laut Bundesgerichtshof (BGH) eine Darstellung anzusehen, „wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt“. Unter Kinderpornografie versteht man pornografische Darstellungen, die den sexuellen Missbrauch von unter 14-Jährigen zeigen.

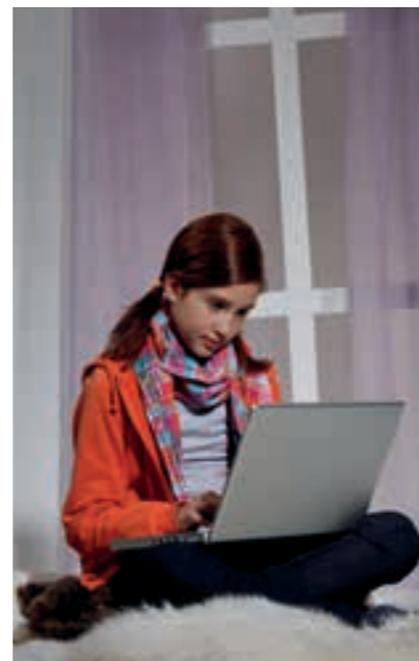
Verbotene Inhalte im Internet

Tipps

- » Erklären Sie Ihrem Kind, dass es Inhalte gibt, die verboten und jugendgefährdend sind. Vereinbaren Sie, dass solche Inhalte weggeklickt oder Sie als Eltern darauf aufmerksam gemacht werden.
- » Suchen Sie mit Ihrem Kind geeignete Internetangebote aus und bieten Sie altersgemäße Hilfe bei der Nutzung dieser an.
- » Vermitteln und vereinbaren Sie Sicherheitsregeln für den Internetkonsum.
- » Sichern Sie Beweise für jugendgefährdende und strafbare Inhalte im Internet und wenden Sie sich damit an die Seitenbetreiber, die Polizei oder an die Meldestellen: hotline@jugendschutz.net und www.internetbeschwerdestelle.de
- » Im Falle von Kinderpornografie im Internet dürfen Sie nicht selbst nach einschlägigen Seiten suchen und diese sichern, dadurch können Sie sich strafbar machen. Wenn Sie oder Ihr Kind zufällig einen solchen Inhalt entdecken, melden Sie diesen der Polizei oder weisen Sie die Internetbeschwerdestelle darauf hin.

HINWEIS FÜR ELTERN

Während es bei der Einstellung und Verbreitung von pornografischen Bildern und Filmen im Internet sehr unterschiedliche nationale Bestimmungen gibt und strafrechtliche Ermittlungen häufig an ihre Grenzen stoßen, ist der Bereich der Kinderpornografie weltweit geächtet und strafbewehrt.



Linkempfehlungen

www.verfassungsschutz.de
www.bpb.de
www.ausstieg-aus-gewalt.de
www.jugendschutz.net





Weitere Infos: www.polizei-beratung.de

Rechtliche Aspekte

§ 201a Strafgesetzbuch (StGB) [1] Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.[...]“

§ 33 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

§ 106 Urheberrechtsgesetz (UrhG) Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

„(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.“

OSCAR CHARLIE



Persönlichkeits- und Urheberrecht

Klicks-Momente

(01V)130.2015.03

**Achtung:
Aktualisierte
Fassung!**

Bitte in Mappe
austauschen.

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

www.polizei-beratung.de

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Problematik

Musik, Filme, Bilder – das Internet ist auch eine Fundgrube für Daten aller Art. Das zieht Kinder an: Sie laden Musik oder Videos herunter, kopieren Texte oder stellen selbst solche ins Netz. Doch nicht alle Inhalte, die online verfügbar sind, dürfen auch in jeder Form genutzt oder verbreitet werden. Hinzu kommt, dass gerade Jugendliche schnell Mittel und Wege finden, um auch illegal an Inhalte zu kommen. Denn nicht selten werden illegal heruntergeladene Inhalte auf Schulhöfen getauscht und beispielsweise über Soziale Netzwerke verbreitet.

Problematisch ist, dass jungen Menschen oft nicht bewusst ist, dass sie nicht nur mit ihren persönlichen Daten vorsichtig umgehen sollten, sondern auch mit den Daten anderer. Dabei geht es nicht nur um Filme oder Bilder, die illegal aus dem Internet heruntergeladen werden, sondern vor allem um Aufnahmen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis. Gerade wenn auf den verbreiteten Bildern und Videos andere in peinlichen oder beleidigenden Situationen gezeigt werden, kann aus scheinbar harmlosem Spaß schnell strafbares Verhalten werden.



Tipps

- » Bilder, Musik oder Videos grundsätzlich nur im erlaubten Rahmen nutzen.
- » Heimliche Film- und Bildaufnahmen von Dritten sind nicht erlaubt – deren Veröffentlichung im Internet ist strafbar.
- » Darauf achten, für welche Nutzung Inhalte Dritter freigegeben sind und diese ausschließlich in der zugelassenen Form nutzen. Veränderungen der Inhalte sind dabei ausgeschlossen.
- » Statt Inhalte von anderen Websites zu kopieren, können Verlinkungen gesetzt werden. Aber immer mit Zustimmung des Betreibers und mit Quellenangabe.
- » Es sollten ausschließlich legale Musik- und Videoportale genutzt werden, um Filme im Internet anzuschauen oder um Musik zu hören. Illegale Downloads enthalten zudem oft Schadsoftware oder können zivilrechtliche Forderungen der Rechteinhaber nach sich ziehen.
- » Wenn persönliche Daten, Bilder oder Texte unerlaubt verbreitet werden: Alle Seiten durch Screenshots sichern und den Einsteller auf die Verletzung der eigenen Rechte aufmerksam machen. Dem Einsteller Fristen setzen, innerhalb derer die Inhalte entfernt werden sollen. Dann sollte eine Löschung der Daten beim Provider der Websites beantragt werden. Je nach Betreiber sind die Voraussetzungen dafür allerdings unterschiedlich. Bei Verdacht auf eine Straftat umgehend an die Polizei wenden.

Persönlichkeits- und
Urheberrecht

Linkempfehlungen

www.polizei-beratung.de
www.irights.info
www.polizei-praevention.de
www.klicksafe.de
www.bsi-fuer-buerger.de





Weitere Infos: www.polizei-beratung.de

Rechtliche Aspekte

Das Internet und Soziale Netzwerke sind keine rechtsfreien Räume – es gelten Bestimmungen wie im realen Leben. Beachten Sie: Grundsätzlich sind Kinder unter 14 Jahren strafunmündig. Eltern können nicht für rechtswidriges Verhalten ihrer strafunmündigen Kinder haftbar gemacht werden. Aber Kinder sind ab dem siebten bis 18. Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig – Zustimmung der Eltern vorausgesetzt.

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)

Beleidigung

„Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

OSCAR CHARLIE



Soziale Netzwerke

Klicks-Momente

(00V)200.2014.05



www.polizei-beratung.de



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Problematik

Die meisten Kinder nutzen Soziale Netzwerke wie Facebook, Google+, Instagram und Co. ganz selbstverständlich – zur Information und vor allem zur Kommunikation mit anderen. Problematisch ist dabei, dass jeder in Sozialen Netzwerken auch Informationen über sich selbst preisgibt.

Und weil in diesen Netzwerken praktisch immer ein Datenaustausch stattfindet, besteht die Gefahr, dass vertrauliche Informationen über eine Person in falsche Hände geraten. Gemeint sind vor allem personenbezogene Daten wie Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, aber auch Bilder, Videos oder sogenannte Statusmeldungen („Bin gerade im Urlaub“); diese können von anderen so verwendet werden, dass sie der betreffenden Person schaden.

Zwar ist den meisten Kindern durchaus bewusst, dass sie auch in Sozialen Netzwerken vorsichtig mit vertraulichen Informationen umgehen sollen, sie müssen jedoch auch die Schutzmöglichkeiten des jeweiligen Netzwerks kennen. Doch diese Einstellungen zum Schutz der persönlichen Daten sind nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich.



Soziale Netzwerke

Tipps

- » Generell spricht nichts dagegen, dass Kinder Soziale Netzwerke nutzen, solange sie gelernt haben, sicherheitsbewusst mit ihnen umzugehen.
- » Informieren Sie sich z. B. im Internet über geeignete Netzwerke und unterstützen Sie Ihr Kind bei dessen Auswahl. Fragen Sie auch Freunde und Bekannte nach ihren Erfahrungen und lassen Sie sich Funktionen erklären oder zeigen.
- » Beachten Sie die Altersbeschränkungen eines Netzwerks.
- » Informieren Sie sich in den AGB über die Verwendung von Daten – seien Sie sich bewusst, dass Ihr Kind diese akzeptiert, wenn es ein Profil anlegt.
- » Nehmen Sie sich Zeit, um Kinder immer wieder in Sozialen Netzwerken zu begleiten. Denn diese sind dynamisch, Inhalte und Einstellungen können sich schnell ändern.
- » Wenn Bezahlsysteme in Netzwerken genutzt werden, sollten anschließend alle Bank- und Kreditkartendaten gelöscht werden.

Erklären Sie Ihrem Kind

- » Sei geizig mit Daten: Überlege, ob du je nach Voraussetzungen des Sozialen Netzwerks deinen vollständigen Vor- und Familiennamen angeben willst.
- » Veröffentliche nie Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail.
- » Überlege, ob ein Profilbild nötig ist. Verwende nur Bilder, an denen du die Rechte hast (z. B. auf denen ausschließlich du zu sehen bist).
- » Nutze sichere Passwörter: Zum Beispiel die Anfangsbuchstaben der Wörter einer Text- oder Liedzeile, die mit Zahlen kombiniert werden, und kein sinnvolles Wort ergeben. Teile Passwörter nicht mit anderen.
- » Nimm dir Zeit für die Einstellungen der „Privatsphäre“ in deinem Sozialen Netzwerk.
- » Achte darauf, dass nur echte Freunde Zugriff auf dein Profil haben.
- » Füge nur Freunde zu deinem Profil hinzu, die du aus dem realen Leben kennst.
- » Überdenke kritisch jede private Information, die du auf deine „Pinnwand“ stellst, bzw. anderen öffentlich zugänglich machst.

Linkempfehlungen

www.polizei-beratung.de/gefahren-im-internet
www.bsi-fuer-buerger.de
www.klicksafe.de
www.irights.info
www.mimikama.at





Weitere Infos: www.polizei-beratung.de

OSCAR CHARLIE



Smartphone und Tablet-PC

Klicks-Momente

(00V)200.2014.05



www.polizei-beratung.de



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Problematik

Smartphone, Tablet und andere mobile Endgeräte stehen bei jungen Menschen hoch im Kurs. Was vielen aber nicht bewusst ist: Auch für diese Geräte gelten die gleichen Sicherheitsanforderungen wie für den PC zu Hause. Weil mit Smartphones und Tablets überall und jederzeit im Internet gesurft werden kann, bieten sie viele Angriffspunkte für Schad-

software, Phishing oder Kostenfallen. Gerade Kinder sind sich dieser Gefahren oft nicht ausreichend bewusst. Hinzu kommt, dass sie viele persönliche Daten auf den mobilen Endgeräten sammeln, aber nicht entsprechend sichern. Dies ist besonders problematisch, wenn das Gerät verloren oder gestohlen wird.

Smartphone und Tablet-PC



Tipps

- » Besprechen Sie mit Ihrem Kind die Sicherheitsprobleme von Smartphones und Tablets. Helfen Sie ihm dabei, sein Gerät sicherer zu machen.
- » Vereinbaren Sie mit Ihrem Kind, dass der Gerätesperrcode, die automatische Displaysperre und die SIM/USIM-PIN stets aktiviert bleiben.
- » Bestehen Sie darauf, dass Ihr Kind eine Sicherheitsapp auf dem jeweiligen Gerät installiert. Damit lässt sich ein verloren gegangenes Gerät orten und wiederfinden. Weiterhin können damit Daten aus der Ferne gelöscht und somit ein grundlegender Schutz vor Schadsoftware erreicht werden.
- » Sensibilisieren Sie Ihr Kind dafür, dass Passwörter geheim sind – auch vor besten Freunden – und dass sie diese regelmäßig wechseln sollten.
- » Vereinbaren Sie mit Ihrem Kind, dass es keine Daten aus unsicheren Quellen herunterlädt. Es sollte nur App-Stores seriöser Anbieter nutzen. Zeigen Sie ihm diese. Nicht genutzte Apps sollten deinstalliert werden.
- » Das Risiko von Sicherheitslücken in den installierten Apps lässt sich durch die regelmäßige Überprüfung auf vorhandene Updates minimieren. Aber: Provider-Updates, die per SMS, MMS oder Link verschickt werden, sollten hinterfragt werden. Dahinter kann sich Schadsoftware verbergen.
- » Drahtlose Schnittstellen sollten nur bei Bedarf aktiviert werden: Eine direkte Koppelung mit anderen Geräten zum Austausch von Daten, etwa über Bluetooth oder NFC, darf nur mit vertrauenswürdigen Partnern geschehen.
- » Scheuen Sie sich nicht davor, das Gerät Ihres Kindes regelmäßig auf Sicherheitseinstellungen zu überprüfen.

Linkempfehlungen

www.bsi-fuer-buerger.de
www.klicksafe.de
www.youngdata.de
www.handysektor.de
www.saferinternet.at/handy-smartphone





Weitere Infos: www.polizei-beratung.de

OSCAR CHARLIE



Risiken im Medienalltag

Klicks-Momente

(00V)200.2014.05



www.polizei-beratung.de



Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.

Ihre Polizei

Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Problematik

Das Internet eröffnet Welten, die auch Kinder und Jugendliche für sich entdecken. Doch neben vielen guten Internetseiten gibt es im Netz auch Bereiche, die für Kinder und Jugendliche ungeeignet sind: extremistische, pornografische oder gewaltverherrlichende Inhalte zum Beispiel. Daneben werden Kinder auch Opfer von Cybermobbing oder sexueller Anbahnung im Internet – oder fallen schlicht auf Netzbetrüger herein. Unwissenheit und Unvorsichtigkeit machen aus ihnen aber auch Täter – beim Herunterladen von Musik aus illegalen Quellen beispielsweise oder beim Versand von inkriminierten Inhalten. Eltern können ihre Kinder nicht zu 100 Prozent vor den Gefahren und Risiken des Medienalltags schützen, aber sie können diese begleiten und ihnen hilfreich zur Seite stehen – auch bei Online-Problemen.



Risiken im Medienalltag

Tipps

- » Seien Sie Vorbild und helfen Sie Ihrem Kind, sich gefahrlos in den Welten des Internets zu bewegen.
- » Zeigen Sie Interesse an den Internetaktivitäten Ihres Kindes und lassen Sie es nicht mit dem Internet allein. Gerade jüngere Kinder brauchen Erwachsene, um das Internet sicher entdecken zu können.
- » Machen Sie sich gemeinsam mit der technischen Handhabung und den Anwendungen im Internet vertraut.
- » Stellen Sie Regeln für den Umgang mit dem Internet auf, zeitlich und inhaltlich, und achten Sie auf deren Einhaltung.
- » Erkundigen Sie sich auch nach den Freunden im Netz, sei es in Sozialen Netzwerken oder in Chatforen – interessieren Sie sich auch für die virtuellen Freunde Ihres Kindes.
- » Bereiten Sie Ihr Kind auf eine mögliche Konfrontation mit jugendgefährdenden Inhalten vor, wie Gewalt, Pornografie oder Rassismus, und vereinbaren Sie mit ihm, solche Seiten sofort wegzuklicken.
- » Nutzen Sie aktuelle Filterprogramme (z. B. www.kinderserver-info.de). Diese helfen Ihnen, Ihr Kind vor jugendgefährdenden Inhalten zu schützen.
- » Zeigen Sie ihm aber auch gute Kinderseiten und Angebote.



Linkempfehlungen

www.polizei-beratung.de
www.kinder-sicher-im-netz.de
www.polizei-praevention.de
www.klicksafe.de
www.irights.info
www.mpfs.de
www.blindekuh.de
www.fuer-kinderrechte.de
www.clixmix.de
www.kinderrathaus.de
www.internet-abc.de
www.frieden-fragen.de
www.internauten.de
www.kikaplus.de
www.hanisauland.de
www.news4kids.de
www.die-maus.de
www.kindernetz.de
www.tk-logo.de
www.helles-koepfchen.de
www.kindersache.de
www.najuversum.de
www.fragfinn.de
www.seitenstark.de
www.sowieso.de
www.tivi.de
www.watchyourweb.de
www.youngdata.de
www.netzdurchblick.de
www.checked4you.de/home



Weitere Infos: www.polizei-beratung.de

Rechtliche Aspekte

§ 18 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Liste jugendgefährdender Medien

„(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden [...]

§ 131 Strafgesetzbuch (StGB)

Gewaltdarstellung

„Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,

[...]

3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder [...]

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 108b Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechteinhabernehmung erforderliche Informationen:

„(1) Wer

1. in der Absicht, sich oder einem Dritten den Zugang zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, eine wirksame technische Maßnahme ohne Zustimmung des Rechtsinhabers umgeht (...) und dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiern, wird, (...) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

OSCAR CHARLIE



PC-Spiele

Klicks-Momente

(00v)200.2014.05



www.polizei-beratung.de



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Problematik

PC-Spiele – sowohl auf DVD als auch Online – üben auf Kinder, vor allem auf Jungen, eine ungeheure Faszination aus. Gerade Jugendliche sind aber oft von Spielen fasziniert, die nicht altersgemäß sind. Problematisch werden PC-Spiele, wenn sie jugendgefährdende oder gewaltverherrlichende Inhalte transportieren oder wenn exzessives Spielen zu Realitätsverlust oder Sucht führt. Der Gesetzgeber hat daher ein Regelwerk geschaffen, das Minderjährige vor den Folgen nicht altersgemäßer oder jugendgefährdender Spiele schützen soll.

Totales Verbreitungsverbot:

PC-Spiele, die gegen Normen des Strafgesetzbuches verstoßen, weil sie z. B. gewaltverherrlichende Inhalte transportieren, dürfen weder hergestellt noch verbreitet werden, sie können per gerichtlichem Beschluss bundesweit beschlagnahmt werden. Die Verbreitung solcher – insbesondere an Personen unter 18 Jahren – ist strafbar.

Handelsbeschränkung, Werbe- und Abgabeverbot an Jugendliche:

PC-Spiele, die zwar nicht gegen Normen des Strafgesetzbuches verstoßen, aber Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung gefährden, dürfen nur an Erwachsene abgegeben werden. Solche Spiele dürfen Kindern unter 18 Jahren nicht zugänglich gemacht werden.

Ohne Werbebeschränkung, Abgabe gemäß Alterskennzeichnung an Minderjährige:

Spiele mit Alterskennzeichnung dürfen gemäß der Auszeichnung an Minderjährige abgegeben werden.

Tipps

- » Achten Sie auf die Alterskennzeichnung: Prüfen Sie unter www.usk.de, ob ein Spiel für die Altersgruppe Ihres Kindes freigegeben ist.
- » Vereinbaren Sie mit Ihrem Kind verbindliche Regeln zum Spielkonsum.
- » Informieren Sie sich über unterschiedliche Plattformen, Spielarten (Genres) und Spiele.
- » Spielen Sie mit: Durch das gemeinsame Erleben des Spiels können Sie die kindliche Faszination eines Spiels nachvollziehen und eher erkennen, ob es für Ihr Kind geeignet ist.
- » Machen Sie Ihr Kind auf Gesetze zum Jugendschutz und zum Urheberrecht aufmerksam. Handeln Sie auch selbst danach.
- » Bieten Sie Alternativen zum PC-Spiel, z. B. Freizeitaktivitäten.
- » Fragen Sie andere Eltern, wie sie mit dem Medienkonsum ihrer Kinder umgehen.



PC-Spiele

Linkempfehlungen

www.spieleratgeber-nrw.de
www.spielbar.de
www.usk.de



Weitere Infos: www.polizei-beratung.de

Rechtliche Aspekte

Cybermobbing ist kein eigener Straftatbestand, aber darunter fallen verschiedene Straftatbestände. Dazu gehören z. B.:

§ 186 Strafgesetzbuch (StGB) Üble Nachrede

„Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB) Beleidigung

„Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

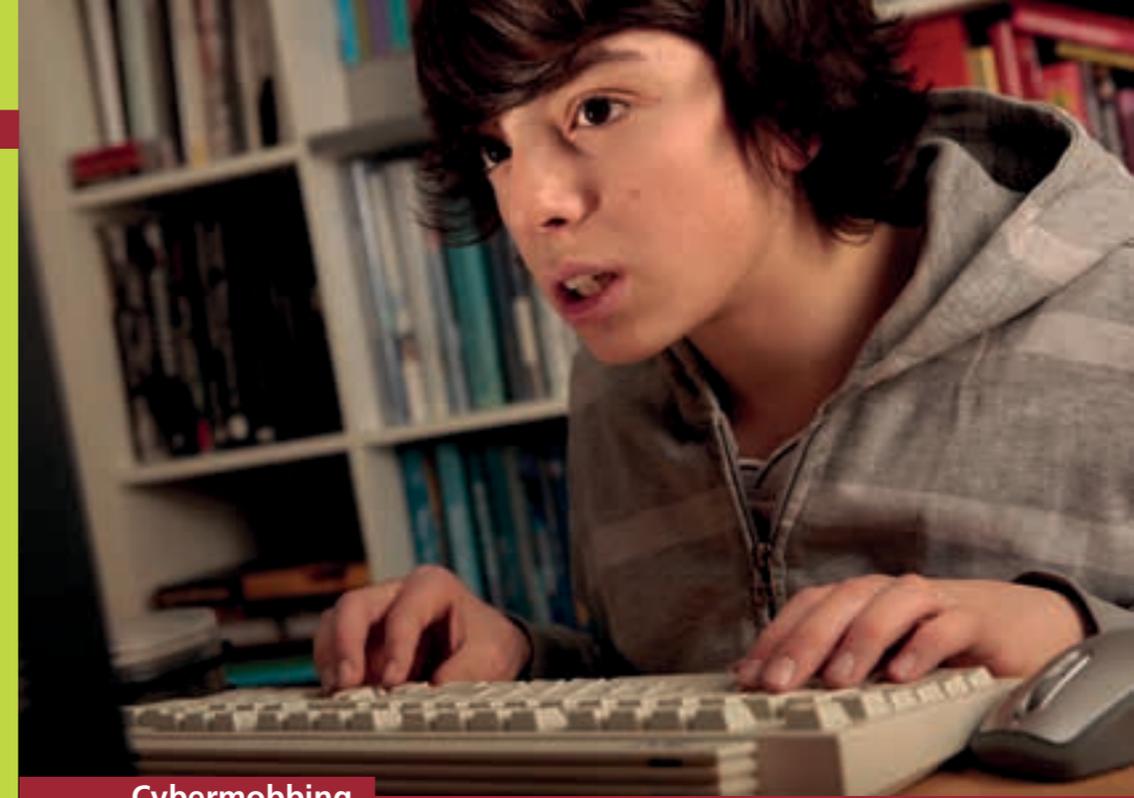
§ 187 Strafgesetzbuch (StGB) Verleumdung

„Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

HINWEIS FÜR ELTERN

Als strafrechtliche Nebenfolge kann auch das Tatmittel, also das Handy oder Notebook eingezogen werden. Das gilt auch für Kinder unter 14 Jahren. Lehrer dürfen nur mit Einverständnis der Eltern den Inhalt eines Schülerhandys einsehen. Bei Verdacht auf eine Straftat darf die Polizei oder die Staatsanwaltschaft auch gegen den Willen des Inhabers den Inhalt des Handys sichten.

OSCAR CHARLIE



Cybermobbing

Klicks-Momente

(00v)200.2014.05

Problematik

Cybermobbing ist eine Art des Mobbings, bei der Täter Internet und Smartphone zum Bloßstellen und Schikanieren ihrer Opfer nutzen. Viele Kinder und Jugendliche trauen sich in der scheinbar anonymen virtuellen Welt eher, andere anzugreifen, zu beleidigen oder bloßzustellen. Dabei gibt es einen fließenden Übergang von Spaß zur Gewaltausübung im Sinne von Mobbing. Häufig fehlen den Tätern das notwendige Unrechtsbewusstsein und die erforderliche Sensibilität für ihr Handeln.

Für die Opfer ist diese Form der Gewalt besonders folgenreich. Die Täter können rund um die Uhr aktiv sein, denn dank des Internets ist kein direkter Kontakt zum Opfer notwendig. Zudem können viele andere die Taten im Netz verfolgen, sie kommentieren oder unterstützen. Die Opfer haben dadurch teils schwerwiegende psychische oder psychosomatische Probleme: Schlaf-, Lernstörungen, Schulangst, Nervosität, Schweigsamkeit bis hin zu Depression. Oft vertrauen sie sich weder Eltern noch anderen nahestehenden Personen an. Häufig ist Cybermobbing Folge und Reaktion auf Inhalte in Sozialen Netzwerken.

Eine doppeldeutige Statusmeldung, ein unvorteilhaftes Bild oder ein unbedachter Kommentar können eine Angriffsfläche bieten. Nicht selten schaukeln sich anfänglich harmlose Kommentare zu Beleidigungen oder Bedrohungen auf.

Tipps

- » Beleidigende oder sogar bedrohliche E-Mails dürfen nicht toleriert werden. Kinder sollten aber nicht direkt auf solche E-Mails oder SMS antworten, sondern Sie als Eltern und andere Vertrauenspersonen einbeziehen.
- » Bewahren Sie gemeinsam mit Ihrem Kind Beweismaterial auf: Speichern Sie verbreitete Bilder und beleidigende E-Mails oder SMS.
- » Informieren Sie auch die Schule: Viele Schulen haben bereits auf das Problem reagiert und Regeln im Umgang mit Cybermobbing erstellt.
- » Wenden Sie sich in schwerwiegenden Fällen sofort an die Polizei und erstatten Sie Anzeige.
- » Bilder und Videos, die ohne Erlaubnis des darin Gezeigten veröffentlicht werden, sollten gelöscht werden. Die Löschung kann über den Netzbetreiber vorgenommen werden. Auch so genannte Fake-Profile (die andere im Namen des Betroffenen erstellt haben) können ebenfalls aus dem Netzwerk entfernt werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.

Erklären Sie Ihrem Kind

- » Gib in Sozialen Netzwerken möglichst wenige Daten von dir preis.
- » Deine vollständige Adresse und Telefonnummer solltest du in deinem Profil niemals angeben.
- » Nutze die Sicherheitseinstellungen für den privaten Bereich in deinem Netzwerk. Gib auch diesen Privatbereich nicht für jedermann frei.
- » Prüfe jede Freundschaftsanfrage und überlege, ob du diese wirklich annehmen solltest.



Linkempfehlungen

www.polizei-beratung.de/cybermobbing
www.saferinternet.at
www.nummergegenkummer.de
www.jugendschutz.net
www.klicksafe.de
www.juuuport.de



Cyber- mobbing



Weitere Infos: www.polizei-beratung.de

OSCAR CHARLIE



Cybergrooming

Klicks-Momente

(00V)200.2014.05



www.polizei-beratung.de



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Problematik

Die meisten Kinder und Jugendlichen nutzen das Internet vor allem, um mit anderen zu kommunizieren – sei es im Chat oder über Soziale Netzwerke. Doch auch bei der Kommunikation lauern Gefahren, die junge Menschen oft unterschätzen. Beim so genannten Cybergrooming bahnen Erwachsene über das Internet Kontakt zu Kindern an, um sie in sexueller Weise zu belästigen. Sie geben sich dabei beispielsweise in Chatforen, über die auch Kinder und Jugendliche kommunizieren, als Gleichaltrige aus. Nach dem ersten Kontakt versuchen Täter oft Kinder zu persönlichen Treffen zu überreden, um im schlimmsten Fall einen sexuellen Missbrauch begehen zu können. Die Gefahr, im Internet sexuell belästigt zu werden, kann aber auch durch das Verhalten der jungen Internetnutzer erhöht werden. So können freizügige Bilder, die beispielsweise aus Imponiergehabe öffentlich ins Internet eingestellt werden, auch von Fremden eingesehen werden – und dadurch ein Anlass für Belästigungen sein.

Tipps

- » Erklären Sie Ihrem Kind, dass nicht jeder Chat-Freund im Internet auch der ist, der er vorgibt zu sein.
- » Suchen Sie mit Ihrem Kind geeignete Internetangebote aus und bieten Sie Hilfe bei der Nutzung dieser an.
- » Vereinbaren Sie Sicherheitsregeln.
- » Haben Sie ein offenes Ohr für Online-Probleme, denn Anfeindungen, Belästigungen oder problematische Inhalte können Kinder belasten und überfordern.
- » Melden Sie Auffälligkeiten wie jugendgefährdende oder strafbare Inhalte im Internet dem Seitenbetreiber, der Polizei oder den Meldestellen: hotline@jugendschutz.net oder unter www.internetbeschwerdestelle.de



Erklären Sie Ihrem Kind

- » Sei geizig mit Informationen: Gib bei der Anmeldung im Chat oder in einem Sozialen Netzwerk nur das Nötigste preis. Verwende, wenn möglich, ein Pseudonym, statt deines realen Namens. Achte darauf, dass das Pseudonym dein Alter nicht verrät, provozierend oder anziehend wirkt (z. B. „süße-Maus13“).
- » Stelle nie deine Kontaktdaten (Handynummer, Adresse) ins Netz.
- » Schütze deine Daten und mach dein komplettes Profil nur für echte Freunde sichtbar.
- » Stelle nur Fotos von dir ein, auf denen du nicht gleich zu erkennen bist. Sende auch keine freizügigen Fotos von dir an Freunde. Wenn du selbst freizügige Bilder von anderen bekommst, verbreite diese nicht weiter, sondern stehe dem Opfer schützend zur Seite.
- » Bleib misstrauisch, denn du weißt nie, wer wirklich hinter einer Internet-Bekanntschaft steckt. Nimm Fremde nicht als Freunde an.
- » Klicke nicht auf unbekannte Links.
- » Triff dich mit Internet-Bekanntschaften nie allein. Nimm beispielsweise einen Freund mit und wähle immer einen öffentlichen Ort.
- » Brich sofort den Kontakt ab, wenn du unangenehme Nachrichten, Fotos oder Beiträge bekommst. Melde solche Inhalte und den User sofort dem Netzwerkbetreiber. Rede darüber mit einer Person deines Vertrauens.

Cyber-grooming

Linkempfehlungen

www.missbrauch-verhindern.de
www.klicksafe.de
www.internetbeschwerdestelle.de
www.nummergehenkummer.de

